



Folge 22 | Starthilfe

Nach dem Urteil: AG München, Az. 182 C 5212/20

Besprochen von: Fabian Brauckmann & Tristan Rohner

Sachverhalt

Der Kläger (K) ist Halter des Pkw Hyundai Tucson GLS, welcher am 23.07.2016 vor einem Lokal in München abstellte. Abends stellte der Kläger fest, dass die Fahrzeugbatterie seines PKW keine ausreichende Spannung mehr hatte. Der Kläger, der als DJ bei einer Veranstaltung in vorgenanntem Restaurant engagiert war, bat daraufhin Gäste des Lokals um Starthilfe. Der Beklagte (B) erklärte sich auf Nachfrage des Klägers bereit, diesem sein Fahrzeug für die Starthilfe zur Verfügung zu stellen. Der Beklagte gab dem Kläger gegenüber an, er kenne sich mit Starthilfe nicht aus. Es entstand ein Schaden am klägerischen Fahrzeug. Am 08.08.2016 wurde der Pkw des Klägers von einem Gutachter der Versicherung besichtigt, welcher den Schaden in seiner Stellungnahme vom 31.08.2016 auf 3.500,42 € brutto bezifferte.

K trägt vor, er habe den Beklagten genau angewiesen, wie die Starthilfe zu erfolgen habe. B habe sich nicht an diese Anweisungen gehalten, der Schaden sei durch eine fehlerhafte Verpolung entstanden.

B bestreitet das, er habe sich genau an die Anweisungen des K gehalten. Er bezweifelt außerdem, dass der Schaden durch eine Verpolung entstanden sei.

Lösung auf Grundlage des unstreitigen Sachverhalts und des Vortrags des Klägers:

Ansprüche des K gegen B auf Schadensersatz

A. Vertraglicher Schadensersatz, §§ 662, 280 Abs. 1, 249 Abs. 2 BGB

- I. Schuldverhältnis i.S.v. § 662 BGB
Es müsste ein Auftrag i.S.d. § 662 BGB vorliegen.

Ein Auftrag ist ein Vertrag, ein Vertrag kommt zustande durch 2 übereinstimmende, in Bezug aufeinander abgegebene Willenserklärungen. Ein Vertrag erfordert (u.a.) Rechtsbindungswillen. Ob die Parteien im vorliegenden Fall mit Rechtsbindungswillen gehandelt haben, ist durch Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont (§§ 133, 157 BGB) zu ermitteln.

B und K kannten sich nicht. Das spricht dafür, dass sie im Zweifel durch die stärkeren vertraglichen Schadenersatzansprüche abgesichert sein wollten. Dafür spricht auch, dass es sich hier um Vermögenswerte von nicht unerheblichem Wert (PKW) gehandelt hat.

B und K handelten folglich mit Rechtsbindungswillen, ein Vertrag in Form eines Auftrags i.S.d. § 662 BGB liegt vor.

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

II. Pflichtverletzung

Die fehlerhafte Verpolung stellt eine Pflichtverletzung seitens des B dar.

III. Vertretenmüssen

B müsste die Pflichtverletzung auch zu vertreten haben.

Grds. richtet sich das Vertretenmüssen nach § 276 BGB. B hätte also Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Vorliegend könnten die Parteien aber einen abweichenden Haftungsmaßstab dahingehend vereinbart haben, dass B nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet. Ob das der Fall ist, ist durch Auslegung (§§ 133, 157 BGB) zu ermitteln.

B hat K hier ausdrücklich mitgeteilt, er kenne sich mit Starthilfe nicht aus. Damit hat er zwar nicht ausdrücklich erklärt, im Schadensfall nicht haften zu wollen. Die Aussage kann aber jedenfalls konkludent dahingehend verstanden werden, dass er dementsprechend auch nicht für etwaige Schäden verantwortlich sein möchte. Dass K ihn dennoch weiter auffordert, Starthilfe zu leisten, kann dahingehend verstanden werden, dass er dieser Haftungsbeschränkung auch zugestimmt hat. Eine Haftungsbeschränkung jedenfalls auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit kann daher angenommen werden. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass B hier haftpflichtversichert war. Diese Tatsache hätte zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bzw. des schädigenden Ereignisses irgendwie nach außen treten müssen, um im Rahmen der Auslegung berücksichtigt werden zu können.

B haftet folglich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese setzt voraus, dass der Handelnde die verkehrserforderliche Sorgfalt in hohem Maße außer Acht lässt und das Nächstliegende, dass jedem in der gegebenen Situation einleuchten würde, nicht beachtet. In subjektiver Hinsicht müsste ein erheblich gesteigertes Verschulden hinzukommen.

Dies ist hier allerdings nicht anzunehmen, da es sich bei der Starthilfe um einen risikobehafteten Vorgang handelt, bei dem in einzelnen Schritten nacheinander die einzelnen Pole in einer bestimmten Reihenfolge angeschlossen werden müssen. Es kann insofern leicht zu einer Verwechslung kommen. Auch ist für einen Laien im Zweifel nicht vorhersehbar, dass durch eine fehlerhafte Verpolung so hohe Schäden entstehen können.

B handelte hier folglich allenfalls leicht fahrlässig. Er hat die Pflichtverletzung damit nicht zu vertreten.

IV. K hat gegen B Keinen Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 662, 280 Abs. 1, 249 Abs. 2 BGB.

B. Deliktischer Schadensersatz, § 823 Abs. 1 BGB

Die vertragliche Haftungsbeschränkung (s.o.) wirkt auch i.R.d. Anspruchs aus § 823 Abs. 1, sodass auch der deliktische Schadensersatzanspruch hier nicht vorliegt.

C. Gesamtergebnis

K stehen gegen B keine Schadensersatzansprüche zu.